

Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten

TOP 1: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht, des konsolidierten Corporate-Governance-Berichts, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

TOP 2: Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

"Der im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ausgewiesene Bilanzgewinn der BAWAG Group AG in Höhe von EUR 3.023.991.382,12 wird zur Gänze auf neue Rechnung vorgetragen. "

Begründung: Die Europäische Zentralbank hat empfohlen, dass bis zum 1. Jänner 2021 für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 keine Dividenden ausgeschüttet werden und Kreditinstitute keine unwiderruflichen Verpflichtungen zur Dividendenausschüttung eingehen (Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 27. Juli 2020 zu Dividendenzahlungen während der COVID 19 Pandemie EZB/2020/35 (2020/ C251/01)). Der Vorstand und der Aufsichtsrat der BAWAG Group AG werden dieser Empfehlung der EZB entsprechen und schlagen deshalb vor, den gesamten verteilungsfähigen Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Wie bereits kommuniziert, wurde für das Geschäftsjahr 2019 ein Gewinn in der Höhe von rund EUR 230 Millionen für künftige Ausschüttungen vorgesehen. Dieser Betrag wird unabhängig von allfälligen Dividenden für das Geschäftsjahr 2020 ausgeschüttet werden und, in Entsprechung der Dividendenpolitik der BAWAG Group AG und unter Berücksichtigung von allfälligen weiteren formalen Leitlinien oder Empfehlungen der EZB oder staatlicher Behörden, der nächsten Hauptversammlung in 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

TOP 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2019

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

"Sämtlichen im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der BAWAG Group AG wird für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2019 die Entlastung erteilt."

TOP 4: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

"Sämtlichen im Geschäftsjahr 2019 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der BAWAG Group AG wird für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2019 die Entlastung erteilt."

TOP 5: Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2021

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

"Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht, den Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2021 bestellt."

Begründung: Der Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr 2020, ebenfalls die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, wurde bereits in der am 30. April 2019 abgehaltenen ordentlichen Hauptversammlung gewählt.

TOP 6: Änderung der Satzung in Punkt 9

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

"Die Satzung der Gesellschaft wird in § 9 Absatz 1 wie folgt geändert:

'Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf von der Hauptversammlung gewählten und/oder gemäß § 88 AktG entsandten Mitgliedern (Kapitalvertreter), zu denen die vom Betriebsrat nach Maßgabe des Arbeitsverfassungsgesetzes in der geltenden Fassung entsandten Arbeitnehmervertreter hinzukommen. Der Aktionärin GoldenTree Holdco Lux 2 S.à r.l., eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (Registre de Commerce et des Sociétés) unter B176469, wird das Recht auf Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds gemäß § 88 AktG eingeräumt, solange GoldenTree Holdco Lux 2 S.à r.l. eine direkte Beteiligung an der Gesellschaft von zumindest einer Aktie hält. Die Gesamtzahl der gemäß § 88 AktG entsandten Mitglieder darf ein Drittel aller von der Hauptversammlung gewählten und/oder gemäß § 88 AktG entsandten Mitgliedern (Kapitalvertreter) nicht übersteigen.'"

Begründung: Infolge des Aktienverkaufs durch die Cerberus-Aktionäre soll das Recht eines Cerberus-Aktionärs eliminiert werden, ein Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden. Dementsprechend soll die Satzung der Gesellschaft angepasst werden.

TOP 7: Beschlussfassung über die Vergütungspolitik des Vorstands

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

"Die Vergütungspolitik des Vorstands wird beschlossen."

Begründung: Die Vergütungspolitik des Vorstands wurde vom Aufsichtsrat erstellt und in dessen Sitzung vom 8. September 2020 beschlossen.

TOP 8: Beschlussfassung über die Vergütungspolitik des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

"Die Vergütungspolitik des Aufsichtsrats wird beschlossen."

Begründung: Die Vergütungspolitik des Aufsichtsrats wurde vom Aufsichtsrat erstellt und in dessen Sitzung vom 8. September 2020 beschlossen.

TOP 9: Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands

- a. zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Z 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG über die Börse, ein öffentliches Angebot oder außerbörslich, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss),**
- b. gemäß § 65 Absatz 1b AktG für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu beschließen, dies unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen zum Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre,**
- c. das Grundkapital durch Einziehung dieser Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen,**
- d. all dies (Punkte a. bis c.) unter Widerruf der entsprechenden Ermächtigung laut Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. April 2019.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

"a. Der Vorstand wird für die Dauer von 30 Monaten ab dem Tag der heutigen Beschlussfassung gemäß § 65 Absatz 1 Z 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben.

Der beim Rückerwerb je Aktie zu leistende Gegenwert darf die Untergrenze von EUR 1,00 (= rechnerischer Anteil jeder Aktie am Grundkapital) nicht unterschreiten und darf nicht mehr als 30% über dem nach Handelsvolumina gewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der letzten 20 Börsentage vor dem jeweiligen Erwerb betragen; im Falle eines öffentlichen Angebots ist der Stichtag für das Ende des Durchrechnungszeitraums der Tag, an dem die Absicht bekannt gemacht wird, ein öffentliches Angebot zu stellen (§ 5 Abs 2 und 3 ÜbG). Der Vorstand ist zur Festsetzung der Rückerwerbbedingungen ermächtigt.

Der Vorstand kann diese Ermächtigung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben über die höchstzulässige Zahl eigener Aktien einmal oder auch mehrfach ausüben, sofern der mit den von der Gesellschaft aufgrund dieser Ermächtigung oder sonst erworbenen Aktien verbundene Anteil des Grundkapitals zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigt. Die wiederholte Ausübung dieser Ermächtigung ist zulässig. Diese Ermächtigung kann in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden.

Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen, insbesondere auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss) und auch unter Einsatz von Eigenkapitalderivaten. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.

b. Der Vorstand wird weiters ermächtigt die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss wieder über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen.

Weiters wird der Vorstand für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der heutigen Beschlussfassung ermächtigt, gemäß § 65 Absatz 1b AktG für die Veräußerung eigener Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu wählen und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Veräußerung eigener Aktien auf andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu den folgenden Zwecken:

- i. Um in dem Umfang, in dem es erforderlich ist, durch die Gesellschaft oder ihren Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) ausgegebene oder noch auszugebende Schuldverschreibungen (einschließlich Genussrechte) mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw einer Wandlungspflicht zu bedienen;
- ii. um Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken zu übertragen;
- iii. um die Aktien gegen eine nicht in Barleistung bestehende Gegenleistung veräußern zu können, sofern dies zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben in Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt;
- iv. um eine sogenannte Aktiendividende (scrip dividend) durchzuführen, bei der den Aktionären der Gesellschaft angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Übertragung eigener Aktien einzulegen;
- v. um die Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot an alle Aktionäre veräußern zu können, wenn die Ausübung der gegenständlichen Ermächtigung im Ausübungszeitpunkt im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen sachlich gerechtfertigt ist.

c. Zudem wird der Vorstand ermächtigt, die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien zur Gänze oder teilweise ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals.

Die Ermächtigungen (Punkte a. bis c.) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Die Ermächtigungen erfassen auch die Verwendung von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien der Gesellschaft, sowie von gemäß § 66 AktG von Tochterunternehmen bzw Dritten auf Rechnung der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens erworbenen Aktien der Gesellschaft. Weiters gelten die in den Punkten b. und c. erteilten Ermächtigungen sowohl für am Tag dieser Beschlussfassung bereits von der Gesellschaft gehaltene eigene Aktien als auch für künftig zu erwerbende eigene Aktien.

d. Die entsprechenden Ermächtigungen laut Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30. April 2019 wird hiermit widerrufen."

Verwiesen wird auf den Bericht des Vorstands gemäß § 65 Absatz 1b iVm § 170 Absatz 2 und § 153 Abs 4 AktG betreffend den Erwerb und die Veräußerung eigener Aktien durch die Gesellschaft.